



FOKUSSIERT

Infos aus der Rechtsabteilung

Aus dem Inhalt

Vorbemerkung

Aus dem Gerichtssaal

Anerkennung des Zweitstudiums als Erwerb besonderer Fachkenntnisse

Die besondere Altersgrenze der Berufssoldaten

Zur außerdienstlichen Wohlverhaltenspflicht

Anrechnung von zivilen Nebeneinkünften auf die Besoldung

Richterbesoldung in NRW verfassungsgemäß

Keine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln zur Gewerkschaftseigenschaft des VSB

Diverse Wahlanfechtungsverfahren aus dem Bereich der Sanität (SanUStgZ)

Kein Auskunftsanspruch des ÖPR BMVg Berlin über Stundenbelastung der Soldaten am Dienort Berlin

Gesetzgebungs- und Verordnungsverfahren

Novellierung des Mutterschutzgesetzes

Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

Verordnung über die Gewährung von Heilfürsorge

Sonstiges

Attraktivitätsförderliche Weisung erfolgt

Ärgernis der "Aufhebung der BAMF-Pauschale"

1 / 2016

Vorbemerkung

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leser,

mit dem Papier „Fokussiert, Infos aus der Rechtsabteilung“, stellt Ihnen die Abteilung R heute erstmals und zukünftig in unregelmäßigen Abständen einen Überblick über aus unserer Sicht bemerkens- und berichtenswerte Vorgänge und Entwicklungen im Bereich Recht zur Verfügung. Möglichst kurz und verständlich zusammengefasst und mit einer Bewertung bzw. Einschätzung aus verbandspolitischer Perspektive versehen, erhalten Sie den einen oder anderen Fingerzeig zu relevanten Gesetzgebungsverfahren und einschlägigen Gerichtsentscheidungen. Soweit die Entscheidungen veröffentlicht und frei zugänglich sind, finden Sie die jeweiligen Entscheidungen verlinkt. Hinzu kommen - soweit von größerem Interesse - kurze Berichte und Sachstandsdarstellungen zu konkreten, verbandspolitischen Fragestellungen wie beispielsweise aktuell der „BAMF-Pauschale“. Alles in allem also eine auf das Wesentliche fokussierte Zusammenfassung der über die Einzelfallberatung hinausgehenden Themen der Abteilung R.

Abschließend gestatten Sie bitte den Hinweis, dass sich „Fokussiert, Infos aus der Rechtsabteilung“ als ein verbandliches Arbeitspapier der Abteilung R für die Mitglieder der Landesvorstände und des Bundesvorstandes versteht. Weder die Darstellung noch die in Teilen vorgenommenen Bewertungen eignen sich für eine Weitergabe über diesen Adressatenkreis hinaus.

Für Anmerkungen, Rückfragen und Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Christian Wienzeck

Aus dem Gerichtssaal

Anerkennung des Zweitstudiums als Erwerb besonderer Fachkenntnisse

Entsprechend der auch vom DBwV vertretenen Auffassung hinsichtlich der Anerkennung von Zeiten des Erwerbs besonderer Fachkenntnisse gemäß § 24 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) hat das OVG Rheinland-Pfalz mit Urteil vom März 2016 entschieden, dass auch die Zeit eines Zweitstudiums als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 24 Nr. 1 SVG Berücksichtigung finden kann. Im vorliegenden Fall ging es darum, dass der Kläger zunächst das Studium der Sportwissenschaft absolvierte und dann teilweise zeitgleich ein Studium der Humanmedizin. Seiner später erfolgten Bewerbung war eine Stellenausschreibung vorausgegangen, die vom Bewerber unter anderem umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Ergonomie Arbeitsphysiologie und der Sport-, Leistungs- und Arbeitsmedizin forderte. Insofern wurde die Zeit des Studiums der Humanmedizin nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 94 Buchst. b Abs. 1 SVG anerkannt. Hinsichtlich der Anerkennung des Studiums der Sportwissenschaften ist § 24 Nr. 1 SVG anwendbar. Dieser setzt für die Berücksichtigung von Zeiten des Studiums als ruhegehaltfähige Dienstzeit voraus, dass die dort erworbenen besonderen Fachkenntnisse notwendige Voraussetzung für eine Verwendung in einem Fachgebiet der Bundeswehr bilden. Dabei kommt eine doppelte Berücksichtigung der überlappenden Zeiten nicht in Betracht. Vielmehr wird geprüft, welche Studieninhalte bzw. Studienanteile die notwendigen besonderen Fachkenntnisse für die Verwendung vermittelt haben. Maßgeblich ist hier allein, welche konkrete Ausbildungszeit tatsächlich zum Erwerb der besonderen Fachkenntnisse – ungeachtet eines Abschlusses – geführt hat.

*OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom März 2016, Az.: 10 A 11011/15.OVG
[bisher nicht veröffentlicht]*

Die besondere Altersgrenze der Berufssoldaten

Das Thema Altersgrenzen für Berufssoldaten ist derzeit in aller Munde. So wird unter dem Druck des zukünftigen Personalbedarfs der Streitkräfte als ein Teilansatz zunehmend auch die Weiterverwendung lebensälterer Jahrgänge in signifikanter Größenordnung diskutiert. Zudem hat das VG Köln in seinem Urteil vom 29. Juli 2015 festgestellt, dass der Gesetzgeber keinen Automatismus in dem Sinne vorgesehen hat, dass bei Überschreiten der besonderen Altersgrenze stets oder auch nur regelmäßig eine Zuruhesetzung erfolgen müsse. Der Dienstherr hat vielmehr insbesondere darzulegen, aus welchen Gründen der Ausnahmefall der vorzeitigen Zuruhesetzung vorliegt.

Auch wenn eine Veränderung beim durchschnittlichen Eintrittsalter in den Ruhestand wegen der zuvor genannten Entwicklung unausweichlich scheint, so erfordert es dennoch eine bedarfsgerechte Lösung mit Augenmaß. Dabei ist aus Sicht des DBwV wesentliches Kriterium, dass sich die Anhebung im Einvernehmen mit dem Berufssoldaten erfolgt. Selbiges gilt für die Planbarkeit der Maßnahme für den Soldaten und seine Familie: Der Dienstherr muss den Einzelnen so frühzeitig wie möglich über seine Planungen informieren.

[VG Köln, Urteil vom 29.07.2015, Az.: 23 K 4714/14](#)

Zur außerdienstlichen Wohlverhaltenspflicht

In seinem Urteil vom 20. März 2014 hat das BVerwG eine Änderung seiner Rechtsprechung vorgenommen. Bisher wurde die Auffassung vertreten, dass § 17 Abs. 2 S. 2 SG die Dienstpflicht enthält, außerhalb des Dienstes keine mit Freiheits- oder Geldstrafe bedrohten Straftaten zu begehen. Daran wird nun nicht mehr festgehalten. Stattdessen zieht das Gericht den Strafraumen der verletzten Norm als einen Anhalt für die Bestimmung der Disziplinarwürdigkeit heran. Je höher die Sanktionsandrohung, desto höher der resultierende Zweifel an der Rechtstreue eines Soldaten und damit an seiner Achtungs- und Vertrauenswürdigkeit.

Dass dieser Ansatz auch kritisch betrachtet werden kann, zeigt Philipp-Sebastian Metzger in seinem Aufsatz zu der Entscheidung in der NZWehr und führt aus, dass die Strafandrohung allein noch kein ausreichender Anhaltspunkt für eine Dienstpflichtverletzung gem. § 17 Abs. 2 S. 2 SG sein kann. Ansonsten würde eine Deckungsgleichheit von Straf- und Disziplinarrecht vorliegen. Ein Soldat, der in seiner Freizeit Straftaten begeht, mache sich erst einmal „nur“ strafbar. Für einen Integritätsverlust müsse die Handlung zugleich hinreichend ernsthaft die Achtungs- und Vertrauenswürdigkeit beeinträchtigen können.

Die außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht bleibt demnach weiterhin ein schwieriges Feld. Es muss stets eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen werden, bei der die Höhe der Strafandrohung nur ein einzelnes, wenn auch gewichtiges, Kriterium sein kann.

[BVerwG, 2. Wehrdienstsenat, Urteil vom 20.03.2014, Az.: 2 WD 5/13](#)

*Aufsatz „Zur außerdienstlichen Wohlverhaltenspflicht“;
Philipp-Sebastian Metzger, NZWehr 2016, Heft 1*

Anrechnung von zivilen Nebeneinkünften auf die Besoldung

Anfang des Jahres hat das OVG Nordrhein-Westfalen die obergerichtliche Rechtsprechung bezüglich der Anrechnung ziviler Nebeneinkünfte bekräftigt, indem es dabei ein erstinstanzliches Urteil bestätigte. In seiner Entscheidung betont das Gericht, dass ein Besoldungsempfänger gemäß § 9a Abs. 1 S.1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) grundsätzlich nur Anspruch auf die Besoldung habe. Für den Fall, dass ein Soldat (wie im Ausgangsfall) unter Fortzahlung der Dienstbezüge freigestellt ist, kann er zwar Nebeneinkünfte erzielen, diese seien jedoch auf die Besoldung anzurechnen. Maßgebliche Größe ist dabei die Grundbesoldung im Sinne der regelmäßigen Dienstbezüge. Insbesondere etwaige über die Grundbesoldung hinausgehende Entgeltbestandteile (im Sinne einer Berücksichtigung von „fiktiver Besoldung“) dürfen nicht in Ansatz gebracht werden. Zweck der im Besoldungsrecht angelegten Anrechnung sei, so führt das Gericht zur Begründung aus, der Vorteilsausgleich.

Das Gericht greift die gefestigte Rechtsprechung auf, orientiert sich an den Grundprinzipien des Besoldungsrechts, kommt im Ergebnis zu einer sachgerechten Lösung und ist daher nicht zu beanstanden. Zudem bestätigt die Entscheidung ein weiteres Mal die ständige Beratungspraxis des DBwV gegenüber seinen Mitgliedern, der diese in dieser Frage regelmäßig auf die Anrechenbarkeit und die andernfalls bestehende Gefahr von Rückforderungen hinweist.

*OVG Nordrhein-Westfalen 1. Senat, Urteil vom 29. Januar 2016, Az.: 1A 2173/14
[bisher nicht veröffentlicht]*

Richterbesoldung in NRW verfassungsgemäß

In einer der ersten aktuellen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nach den Grundsatzurteilen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Besoldung aus dem Jahr 2015 hat sich das VG Münster intensiv mit den vom BVerfG aufgestellten Kriterien zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Besoldung auseinandergesetzt. Wenngleich das Urteil (rechtlich betrachtet) keine direkten Auswirkungen auf die Bundeswehr hat, sind mittelbare Wirkungen auszumachen: Zunächst kann festgestellt werden, dass die teilweise heftig kritisierten oben bezeichneten Kriterien (so z.B. eine deutliche Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der Tariflöhne im Öffentlichen Dienst, sowie Vergleiche zum Nominal- und zum Verbraucherpreisindex) jedenfalls geeignet sind, eine praxisgerechte Ableitung im Einzelfall zu ermöglichen. Zum anderen wird bestätigt, was der DBwV seit Jahren benennt: Die Besoldung ist kein starres System, sondern muss stetig an die sich wandelnden gesellschaftlichen Verhältnisse angepasst werden. Aus diesem Grund setzt sich der Verband intensiv in diesem Bereich ein und wird zum Beispiel auch in diesem Jahr auf eine schnelle und inhaltsgleiche Umsetzung der Tarifiergebnisse in das neue Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz drängen. Juristisch betrachtet wird der DBwV genau beobachten, welche Strahlkraft die Grundsatzurteile des BVerfG für die Bundeswehr konkret haben werden.

*VG Münster 5. Kammer, Urteil vom 31. März 2016, Az.: 5 K 1171/14
[bisher nicht veröffentlicht]*

Keine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln zur Gewerkschaftseigenschaft des VSB

Nach Auffassung des Verbandes handelt es sich bei dem VSB nicht um eine Gewerkschaft im personalvertretungsrechtlichen Sinne, da dem VSB die von der Rechtsprechung geforderte „soziale Mächtigkeit“ fehlt. Der Verband steht mit dieser Auffassung übrigens nicht allein da: das BMVg Referat P III 4 hat kürzlich auf mehrfache Anfragen von Wahlvorständen schriftlich mitgeteilt, dass ihm „keine Erkenntnisse darüber vorliegen, dass es sich bei dem VSB um einen Berufsverband mit personalvertretungsrechtlichen Befugnissen handele“!

Leider hat sich das Verwaltungsgericht Köln in dem vom Verband betriebenen Eilverfahren nicht mit dieser Frage beschäftigt, sondern den Antrag mit formalen Argumenten zurückgewiesen. Dem Verband fehle die Antragsbefugnis für einen Antrag, mit dem die Rechtswidrigkeit einer an einen Dritten ergangene Einladung festgestellt werden solle. Eine Antragsbefugnis sei lediglich für den Fall zu bejahen, dass eine Vereinigung geltend macht, zu Unrecht nicht zu Sitzungen eingeladen worden zu sein.

Nach interner Prüfung hat der Verband aus rechtlichen, aber auch wahltaktischen Gründen davon abgesehen, gegen die Eilentscheidung des VG Rechtsmittel einzulegen und das noch offene Hauptsacheverfahren zu forcieren. Einerseits ist mit rechtskräftigen Entscheidungen nicht mehr vor Beendigung der derzeit laufenden Personalratswahlen zu rechnen. Andererseits verhilft man dem VSB durch kurzfristig noch vor der Wahl anberaumte Termine zu unnötiger Aufmerksamkeit. Gleiches würde auch für eine Antragsrücknahme noch vor den Wahlen gelten.

Der Verband hat deshalb dem Gericht gegenüber zu erkennen gegeben, dass er kein Problem darin sieht, wenn das noch offene Hauptsacheverfahren „auch wegen der hohen Auslastung des Gerichtes mit anderen Verfahren“ erst gegen Ende des zweiten Quartals – und damit nach den

Wahlen – terminiert wird und in Aussicht gestellt, das Verfahren dann aufgrund der abgeschlossenen Wahlen für erledigt zu erklären.

*VG Köln, Beschluss vom 02.12.2015, Az.: 33 L 2752/15.PVB
[bisher nicht veröffentlicht]*

Diverse Wahlanfechtungsverfahren aus dem Bereich der Sanität (SanUStgZ)

Zum 01.01.2015 haben die aus den Fachsanitätszentren hervorgegangenen Sanitätsunterstützungszentren (SanUStgZ) ihre neuen Strukturen eingenommen. Bei den durchgeführten Personalratswahlen haben die Soldaten der den SanUStgZ unterstellten „Sanitätsstaffeln Einsatz“ (SanStffEinsatz) teils zum PR mitgewählt, teils ist Ihnen die Wahl zum PR verweigert worden. Die Wahlen sind flächendeckend wechselseitig vom jeweiligen Dienststellenleiter oder dem DBwV angefochten worden. Insgesamt sind von diesen Verfahren in den SanStffEinsatz ca. 3000 Kameraden betroffen.

Um in den nahezu identisch gelagerten Fällen nicht an zwölf verschiedenen Verwaltungsgerichten mit wahrscheinlich unterschiedlichem Ausgang Verfahren betreiben zu müssen, hat sich der Verband mit dem Kommando Regionale Sanitätsunterstützung (KdoRegSanUstg) darauf verständigt, das als erstes terminierte Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin als „Pilotverfahren“ durch die gerichtlichen Instanzen zu führen und alle anderen Verfahren bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss ruhend zu stellen.

Das VG Berlin hat den Antrag des Verbandes abgewiesen und dieses im Wesentlichen damit begründet, dass es sich bei den SanStffEinsatz um „Einheiten mit militäreigentümlicher Mobilität“ i.S.d § 2 Abs. 1 Nr.1 Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG) handele, in denen die Soldaten Vertrauenspersonen und nicht zu den Personalräten wählen.

Auf die hiergegen vom DBwV eingelegte Beschwerde Berlin hat das OVG Berlin am 05.04.2016 verhandelt, die Beschwerde zurückgewiesen und des Weiteren die Rechtsbeschwerde zum BVerwG nicht zugelassen. Es besteht nunmehr die Möglichkeit, gegen diese Entscheidung Nichtzulassungsbeschwerde beim BVerwG einzulegen, um so eine für alle SanUStgZ verlässliche Rechtslage zu schaffen.

*OVG Berlin, Beschluss vom 05.04.2016, Az.: 62 PV 9.15 Beschluss
[bisher nicht veröffentlicht]*

Kein Auskunftsanspruch des ÖPR BMVg Berlin über Stundenbelastung der Soldaten am Dienstort Berlin

Das BVerwG hat einen Anspruch der Soldatengruppe im ÖPR BMVg Berlin auf Auskunft über die Stundenbelastung der Soldaten am Dienstsitz Berlin des BMVg Berlin verneint.

Gegenstand des Auskunftsbegehrens sei keine mitbestimmungspflichtige Maßnahme, insbesondere keine zur „Verhütung von Dienstunfällen und sonstigen Gesundheitsgefährdungen“ i.S.d. § 24 Abs. 6 Nr.3 SBG. Des Weiteren gäbe es im Anwendungsbereich des SBG keinen auf einen allgemeinen Überwachungsauftrag gestützten Auskunftsanspruch, wie etwa in § 68 Abs. 1 Nr.2 BPersVG.

Soweit überhaupt der Anwendungsbereich des BPersVG in Betracht gezogen werden könne, sei eine Zuständigkeit des GPR anzunehmen, da mit diesem eine entsprechende Dienstvereinbarung geschlossen wurde.

In Anbetracht dieser Rechtsprechung besteht für den DBwV Veranlassung, sich für die Implementierung einer dem § 68 BPersVG entsprechenden Vorschrift in das SBG einzusetzen.

*BVerwG, Beschluss vom 20.04.2016, Az.: 1 WB 29.15
[bisher nicht veröffentlicht]*

Gesetzgebungs- und Verordnungsverfahren

Novellierung des Mutterschutzgesetzes

Der DBwV hat im Rahmen der Verbändebeteiligung zum Gesetzesentwurf der Neuregelung des Mutterschutzes Stellung genommen.

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzes soll das derzeitige MuSchG reformiert werden. Ziel ist eine bessere Umsetzbarkeit des Mutterschutzes, indem das MuSchG sowie die MuSchArbV (Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz) in das MuSchG-E integriert werden.

Der DBwV begrüßt die Gesetzesreform ausdrücklich, da durch sie eine einheitliche Handhabung in der Praxis möglich sein wird. Die Zentrierung der rechtlichen Vorschriften und der veränderte inhaltliche Aufbau des Gesetzes sorgen für mehr Transparenz im Mutterschutz. Es wird ein einheitliches Schutzniveau für schwangere und stillende Frauen geschaffen und sichergestellt – dies war dringend erforderlich. Erstmals auf dem Gebiet des Mutterschutzes soll ein Ausschuss für Mutterschutz eingerichtet werden, welcher Informationsangebot und Praxislösungen für unterschiedliche Zielgruppen Empfehlungen aussprechen und eine bessere Umsetzung der mutterschutzrechtlichen Regelungen bewirken soll.

Der DBwV wird das Gesetzgebungsverfahren weiter begleiten und die Entwicklungen in der Praxis insbesondere in Bezug auf den persönlichen Anwendungsbereich des Mutterschutzgesetzes sowie die Einführung des neuen Gefährdungsbegriffes „unverantwortbare Gefährdung“ in § 6 Abs. 2 S. 1 MuSchG mit verfolgen sowie über wichtige Entwicklungen berichten.

Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

Dem DBwV wurde der Gesetzesentwurf zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und anderer Gesetze zur Stellungnahme zugeleitet. Die beabsichtigten Änderungen werden im Gros von Seiten des Deutschen Bundeswehrverbandes mitgetragen, in weiten Teilen auch ausdrücklich unterstützt.

Mit der Versorgungsrücklage legt der Bund Geld an, um einen Teil der Versorgungsleistungen für seine Beamten, Berufssoldaten und Richter im Ruhestand bezahlen zu können. Dafür wird den aktiven Besoldungs- und Versorgungsempfängern bisher bei jeder regelmäßigen Anpassung der Bezüge 0,2 Prozent abgezogen. Dieses Geld fließt in ein Sondervermögen, das angelegt wird.

Das Versorgungsrücklagegesetz sieht noch eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2018 vor und soll nunmehr bis 2032 verlängert werden. Der Deutsche Bundeswehrverband hält die Versorgungsrücklage des Bundes für den einzig richtigen Ansatz, um die Versorgung der Ruhestandssoldaten und -beamten so zukunftssicher wie möglich zu gestalten und begrüßt, dass pro Anpassungsgesetz lediglich ein einmaliger Abzug stattfindet, auch für den Fall, dass in einer Erhöhung ein stufenweiser Anstieg vorgesehen ist. Durch diese Begrenzung wird einer weiteren Absenkung des Versorgungsniveaus entgegen gewirkt.

Ferner wird von Seiten des DBwV ausdrücklich begrüßt, dass der Entwurf die Streichung des 17. Lebensjahres als einheitlicher Beginn der ruhegehaltfähigen Dienstzeit vorsieht und so eine Berechnung anhand der konkreten Verhältnisse ermöglicht wird. Damit gibt es auch keine Benachteiligung derer mehr, die zum Beispiel durch eine Lehre/ Ausbildung Zeiten vor dem 17. Lebensjahr erworben haben. Die insoweit stattfindende Ausdehnung der für das Ruhegehalt zu berücksichtigenden Zeiten wird es mehr Berufssoldaten und Beamten ermöglichen, den Höchstruhegehaltssatz zu erreichen.

Zu den in der Stellungnahme angeführten Punkten konnte der Verband auch im Rahmen eines Beteiligungsgesprächs seine Argumente vortragen. Eine Darstellung der mit dem Gesetz einhergehenden Änderungen wird folgen.

Verordnung über die Gewährung von Heilfürsorge

Ebenfalls derzeit im laufenden Rechtssetzungsverfahren befindet sich die Heilfürsorgeverordnung.

Mit der Ausgestaltung der Heilfürsorge im Rahmen einer Verordnung wird den im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10. Oktober 2013 (Az 5 C 29.12) artikulierten Vorbehalten Rechnung getragen und die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung (utV) auf eine verfassungsrechtlich solide Grundlage gestellt.

Der DBwV begrüßt es, dass der Gesetzgeber hier von der nach § 69 a Absatz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) bestehenden Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zeitnah Gebrauch macht und Rechtssicherheit schafft.

Besonders erfreulich stellt sich aus Sicht des DBwV die Erfassung von Maßnahmen zur Familienplanung und Leistungen im Falle von Pflegebedürftigkeit dar. Neben einer Berücksichtigung der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung, stärkt dies Soldaten in ihrem Lebenslauf und trägt so zu einer zeitgemäßen Ausgestaltung der Grundsätze der Inneren Führung bei. Hierauf hat der DBwV bereits vor geraumer Zeit hingewiesen.

In der Gesamtschau wird der vorgelegte Entwurf aus Sicht des DBwV einen signifikanten Beitrag zur Steigerung der Attraktivität der Heilfürsorge für Soldaten leisten.

Sonstiges

Attraktivitätsförderliche Weisung erfolgt

Von Wenigen bemerkt, hatte sich mit dem Inkrafttreten des neuen Unterhaltssicherungsgesetzes zum 1. November 2015 ein Diskurs zwischen Reservedienst Leistenden, die im Übungszeitraum Übergangsgebühnisse bezogen (sog. Anschlusswehrübenden) und der neu eingerichteten zentralen Unterhaltssicherungsbehörde BAPersBw entwickelt. Gegenstand der Auseinandersetzungen war die im USG (nov.) vorgesehene Anrechnung von Erwerbseinkommen auf den Bezug der Mindestleistung nach § 9 (1) USG. Hatten die Bezieher von Übergangsgebühnissen bislang im Rechtskreis des Wehrsoldgesetzes (WSG) nicht von einer solchen Verrechnung auszugehen, war die Überraschung nach dem Erhalt der ersten Bescheide im Januar 2016 umso größer, denn die neue Unterhaltssicherungsbehörde klassifizierte die Versorgungsbezüge der Reservisten als Entgeltersatzleistungen, die auf die nun erhöhten Mindestleistungen anzurechnen seien. Mit erheblichen Auswirkungen: Von den zu erwartenden Leistungen nach § 9 USG blieb unter Umständen nur ein symbolischer Sockelbetrag übrig.

Die daraufhin von den Betroffenen eingereichten Widersprüche und Beschwerden bis hin zum Wehrbeauftragten gaben dem federführenden Referat einiges zu denken und führten schließlich zu der Mitte April 2016 erteilten Weisung, die Fälle der „Anschlusswehrübenden“ inklusive der Altfälle neu zu bescheiden in dem Sinne, dass Übergangsgebühnisse als nicht anrechnungsfähig zu werten sind (wie schon vor der Überführung des Regelungsbestandes vom WSG ins USG). Der DBwV hat diesen Gang von einem frühen Zeitpunkt an begleitet und begrüßt das Ergebnis. Allerdings scheint es absehbar, dass im Rahmen der anstehenden Novellierung des USG, eventuell auch bei der Novellierung des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG), eine eindeutige gesetzliche Festlegung erfolgt, die sich am Verbot der Doppelalimentation orientiert.

Ärgernis der "Aufhebung der BAMF-Pauschale"

Nach wie vor unzufriedenstellend gestaltet sich die Situation rund um das Thema „25-€-Erlass“ des BAMF zur Flüchtlingsunterstützung. Die im Dezember 2015 vom BAMF erlassene Regelung, nach der die dorthin abgestellten Soldaten neben Unterkunft und Frühstück ferner eine Verpflegungskostenpauschale von 25€ pro Tag erhalten, wurde mit Weisung des BMI vom 17.2. dieses Jahres ersatzlos aufgehoben. Das BMI hat zur Begründung für seine Entscheidung darauf verwiesen, dass es gegenwärtig an einer, eine derartige Pauschalregelung zulassenden Rechtsgrundlage fehle und die Gewährung demzufolge rechtswidrig sei. Darüber hinaus prüfe man, inwieweit die bisherigen Zahlungen nachträglich zu versteuern seien.

Dem ist juristisch in der Tat nichts entgegenzuhalten; politisch gesehen kommt diese Entscheidung indes zur Unzeit und birgt die Gefahr eines nachhaltigen Motivationsverlustes für diejenigen, die in den zurückliegenden Monaten mit großem Einsatz dazu beigetragen haben, die Herausforderung einer koordinierten Flüchtlingsaufnahme und -unterbringung erfolgreich zu bewältigen. Entsprechend groß und anhaltend ist der Unmut der Betroffenen. Der DBwV prüft derzeit sämtliche sich bietenden Möglichkeiten einer anderweitigen Regelung und befindet sich bereits in Gesprächen mit dem Ziel einer unbürokratischen und zeitnahen Lösung des Problems.